



 AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-142.13

Bregenz, am 21.3.1995

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

SCHRIK GESETZENTWURF	
Zl. 23	-GE/19
Datum: 29. MRZ. 1995	
Verteilt 30.3.95	

Auskunft:
Dr. Keßler
Tel.(05574)511-2066

Betrifft: Meldegesetznovelle 1995;
Entwurf - Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 10. Februar 1995, Zl. 95.014/43-IV/11/95/GR

Ulag Zusammenmann

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird (Meldegesetznovelle 1995), wird wie folgt Stellung genommen:

1. Nach den Erläuterungen soll anstatt von "amtlichen Urkunden" durchgehend von "öffentlichen Urkunden" gesprochen werden. Im geltenden § 22 Abs. 2 Z. 1 (wo auch die Verweisung auf § 3 Abs. 2 nicht mehr zutrifft) und Abs. 4 ist aber nach wie vor der Begriff "amtliche Urkunden" enthalten.

Mit der "postalischen Anmeldung" besteht nun die - immerhin denkbare - Möglichkeit, daß bestimmte, im geltenden § 22 unter Strafsanktion gestellte Übertretungen des Meldegesetzes auch im Ausland begangen werden können. Solche Übertretungen wären mangels einer speziellen Bestimmung im Meldegesetz gemäß § 2 VStG nicht strafbar. Auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7.7.1989, 89/18/0055, (ZVR 1990/80) wird verwiesen.

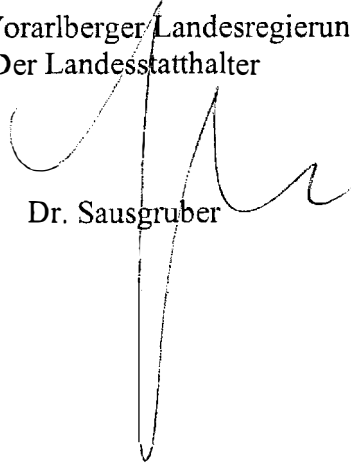
2. Aus Anlaß der Novelle wird darauf hingewiesen, daß Obdachlose keine Möglichkeit einer polizeilichen Anmeldung haben. Dadurch ergeben sich für die Betroffenen teilweise schwerwiegende Nachteile, weil - wie in den Erläuterungen ausgeführt wird - das Meldewesen praktisch vielfach Anknüpfungspunkte für verschiedenste Verwaltungsmaterien und für die

- 2 -

Privatrechtsgestaltung des Bürgers schafft. Auch der in den Erläuterungen betonte sicherheitsbehördliche Aspekt des Meldewesens spricht nicht dafür, die polizeiliche Meldung auf Inhaber einer Unterkunft zu beschränken.

Eine Lösung könnte vielleicht darin bestehen, daß ein Hauptwohnsitz über bestimmte Institutionen begründet werden kann, die sich der Betreuung von Obdachlosen widmen und von diesen regelmäßig aufgesucht werden, auch wenn sie sich dort nur tagsüber aufhalten. Da es sich bei diesen Institutionen um niederschwellige Hilfseinrichtungen handelt, würde eine Verpflichtung zur polizeilichen Meldung die Arbeit der Hilfseinrichtungen erschweren und nicht für zweckmäßig erachtet.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter



Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
D r . B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

